

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3, für die Firmen

KELLY GesmbH, 1220 Wien, Hermann-Gebauer-Straße 1,

Snack & Back CP GmbH, 8330 Feldbach, Europastraße 26,

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

Der Lohnvertrag gilt:

- a. Für alle Betriebe der Firma Kelly GesmbH und für die Firma Snack & Back CP GmbH.
- b. Für alle ArbeitnehmerInnen in den unter a. genannten Betrieben, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kfm. Lehrlinge.

II. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom **1. Jänner 2026** in Kraft und mit **31. Dezember 2026** außer Kraft.

III. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Lohnsätze gelten auf Basis einer 38,5-stündigen Wochenarbeitszeit.

Lohngruppe:	Monatslohn in EURO
1. PRODUKTION	
1.1 SpezialfacharbeiterInnen FacharbeiterInnen i.S.d. Pkt 1.2, die im Werk eine mehrjährige Facherfahrung erworben haben, in mehreren Einsatzgebieten universell einsetzbar sind und bereichsübergreifende Arbeitsprozesse beherrschen. Zum Beispiel: Friteusen; Extruder; Cracker; Backofen mit Vorlinie; Teigmischer.	2.734,00
1.2 FacharbeiterInnen FacharbeiterInnen, die eine für den Arbeitsplatz relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können und im Werk in einem Einsatzgebiet einsetzbar sind. Zum Beispiel: Friteusen; Extruder; Soletti- Backofen; Teigmischer.	2.451,00
1.3 ProfessionistInnen A ArbeitnehmerInnen, die Facharbeitertätigkeiten ausüben, aber keine für den Arbeitsplatz relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können, mit mehrjähriger Facherfahrung und in mehreren Einsatzgebieten universell einsetzbar sind.	2.334,00

1.4 ProfessionistInnen B	2.255,00
ArbeiternehmerInnen, die Facharbeitertätigkeiten ausüben, aber keine für den Arbeitsplatz relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können.	
1.5 Qualifizierte ArbeitnehmerInnen A	2.121,00
ArbeitnehmerInnen, mit besonderen Fachkenntnissen und längerer Praxiserfahrung, die in einem der Einsatzgebiete tätig sind. Zum Beispiel: Produktionsbegleitende Qualitätssicherung; Labor; MitarbeiterInnen mit Kartoffelbonitur-Kenntnissen.	
1.6 Qualifizierte ArbeitnehmerInnen B	2.012,00
ArbeitnehmerInnen, die Tätigkeiten nach einer längeren Anlernzeit und nach weiteren (auf Pkt. 1.7. aufbauenden) internen/externen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder langjähriger Erfahrung selbstständig erledigen. Zum Beispiel: Brandschutz; Sicherheitsvertrauenspersonen; HACCP-Schulung.	
1.7 Angelernte ArbeitnehmerInnen	1.967,00
ArbeitnehmerInnen, die Tätigkeiten nach einer längeren Anlernzeit selbstständig erledigen. Zum Beispiel: Lauge; <i>Abfallwirtschaft</i> ; <i>Bruchaufbereitung</i> ; <i>Reinigung</i> .	

2. VERPACKUNG

2.1 SpezialfacharbeiterInnen	3.286,00
FacharbeiterInnen i.S.d. Pkt 2.2, die im Werk eine mehrjährige Facherfahrung erworben haben, in mehreren Einsatzgebieten universell einsetzbar sind und bereichsübergreifende Arbeitsprozesse beherrschen.	
2.2 FacharbeiterInnen	2.790,00
FacharbeiterInnen, die eine für den Arbeitsplatz relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können und im Werk in einem Einsatzgebiet einsetzbar sind.	
2.3 MaschineneinstellerInnen	2.334,00
ArbeitnehmerInnen, die als MaschineneinstellerInnen beschäftigt sind und keinen entsprechenden FacharbeiterInnenabschluss vorweisen können.	
2.4 Qualifizierte ArbeitnehmerInnen A	2.012,00
ArbeitnehmerInnen, die Tätigkeiten nach einer längeren Anlernzeit und nach weiteren internen/externen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder langjähriger Erfahrung selbstständig erledigen. Zum Beispiel: Bereichs-Vorarbeiter; wiederkehrende Vertretung an anderen Arbeitsplätzen.	
2.5 Angelernte ArbeitnehmerInnen	1.967,00
ArbeitnehmerInnen, die Tätigkeiten nach einer längeren Anlernzeit selbstständig erledigen. Zum Beispiel: Kartonaufrichter / Verdeckler; Übergabelift; wiederkehrende Vertretung an anderen Arbeitsplätzen; <i>Verpackungsmaschinen</i> ; <i>Kartonbeschlichtung</i> ; <i>Palettierung</i> ; <i>Reinigung</i> .	

3. LOGISTIK

3.1 VorarbeiterInnen

ArbeitnehmerInnen, die dauernd mit der Unterweisung und Führung von MitarbeiterInnen betraut sind. 2.255,00

3.2 ArbeitnehmerInnen

ArbeitnehmerInnen, mit besonderen Kenntnissen in der Logistik und die Tätigkeiten nach weiteren internen/externen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder langjähriger Erfahrung selbstständig erledigen. 2.121,00

4. WERKSTÄTTE

4.1 SpezialfacharbeiterInnen, Technik

FacharbeiterInnen i.S.d. Pkt 4.2, die im Werk eine mehrjährige Fach Erfahrung erworben haben und in mehreren Einsatzgebieten universell einsetzbar sind. 3.336,00

4.2 FacharbeiterInnen, Technik

FacharbeiterInnen, die eine technische, relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können und im Fachgebiet Instandhaltungen durchführen. Zum Beispiel: Schicht Elektriker; Schicht-Schlosser. 3.041,00

4.3 ProfessionistInnen A, Technik

ArbeitnehmerInnen, die eine technische Facharbeitertätigkeiten ausüben, aber keine für den Arbeitsplatz relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können, die im Werk eine mehrjährige Fach Erfahrung erworben haben und in mehreren Einsatzgebieten universell einsetzbar sind. 2.816,00

4.4 ProfessionistInnen B, Technik

ArbeitnehmerInnen, die eine technische Facharbeitertätigkeiten ausüben, aber keine für den Arbeitsplatz relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können. 2.660,00

Stundenlohn = Monatslohn/167

IV. Lehrlingseinkommen

Im 1. Lehrjahr		Euro	1.100,00	pro Monat.
“ 2. “		Euro	1.300,00	“
“ 3. “		Euro	1.700,00	“
“ 4. “		Euro	1.800,00	“

V. Dienstalterszulage

Den mehr als zwei Jahren ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist bei der Berechnung aller Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage pro Monat wird wie folgt festgelegt:

			DAZ pro Monat in EURO
Nach dem vollendeten	2. Dienstjahr		42,00
“ “ “	3. “		49,00
“ “ “	5. “		57,00
“ “ “	10. “		60,00
“ “ “	15. “		70,00
“ “ “	20. “		79,00
“ “ “	25. “		85,00

VI. Aufrechterhaltung der euromäßigen Überzahlung

Die euromäßige Überzahlung ist bei der Lohnerhöhung in ihrem absoluten Ausmaß aufrecht zu erhalten.

Wien, am 12. Jänner 2026

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

Mag. Stephan BÜTTNER

Mag. Katharina KOSSDORFF

FIRMA KELLY GesmbH

FIRMA SNACK & BACK CP GmbH

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundesgeschäftsführer

Reinhold BINDER

Peter SCHLEINBACH

Sekretär

Paul HASENÖHRL